

Teilzeitausbildung auf einen Blick



Voraussetzungen

Seit 01.01.2020 gibt es keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen mehr zur Aufnahme einer Ausbildung in Teilzeit.

§ Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für das Thema Teilzeitausbildung ist das Berufsbildungsgesetz (BBiG)

⇒ §7a und §8 (1) S.2 BBiG

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit kann bei einer Teilzeitausbildung um bis zu 50% reduziert werden. Die Ausbildungsdauer kann sich jedoch aufgrund der Teilzeit (Reduzierung der Arbeitszeit) verlängern (bitte Punkt Ausbildungsdauer beachten!).

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung verlängert sich als Ausgleich im selben Verhältnis, in dem die tägliche, beziehungsweise wöchentliche Ausbildungszeit gekürzt wurde. Eine Ausbildung in Teilzeit kann höchstens bis auf das 1,5-fache der Ausbildungszeit verlängert werden. Auch bei einer Teilzeitausbildung ist es jedoch grundsätzlich möglich, die Ausbildungszeit zu verkürzen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Es muss also nicht immer automatisch zu einer verlängerten Ausbildungszeit kommen.

Berufsschule

Der Berufsschulunterricht findet auch bei einer Teilzeitausbildung in Vollzeit statt. Ist eine Teilnahme am Schulunterricht in Vollzeit nicht möglich, kann im persönlichen Gespräch mit der Berufsschule eventuell eine Ausnahmeregelung gefunden werden.

Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung muss angemessen sein. Sie ist immer dann angemessen, wenn die prozentuale Kürzung der Arbeitszeit (z.B. 30%) der prozentualen Kürzung des Ausbildungsentgelts (z.B. 30%) entspricht.

Weitere Informationen zum Thema Teilzeitausbildung erhalten Sie bei den dafür zuständigen Ansprechpartnern folgender Institutionen:

Agentur für Arbeit Ulm (Ulm.BCA@arbeitsagentur.de)

Handwerkskammer Ulm (HWK) (nachwuchswerbung@hwk-ulm.de)

Industrie- und Handelskammer Ulm (IHK) (ausbildung@ulm.ihk.de)

Jobcenter Alb-Donau (Jobcenter-Alb-Donau.BCA@jobcenter-ge.de)

Jobcenter Biberach (SGB2@biberach.de)

Jobcenter Stadt Ulm (Jobcenter-Ulm.BCA@jobcenter-ge.de)